

R E G L E M E N T

über die Verteilung der Kosten der NEUVERMESSUNG

Gestützt auf

- ZGB Art. 950 und Schlusstitel Art. 38 - 42
- die Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung
- den Bundesbeschluss vom 8. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung mit Aenderung vom 14. Dezember 1984
- das Dekret vom 25. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung
- den Beschluss des Gemeinderates vom 12. November 1992

führt die Einwohnergemeinde Niederhünigen die **Neuvermessung** aus.

Die Gemeindeversammlung beschliesst folgende **Kostenverteilung**:

1. Festlegung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen

Im Baugebiet und im überbauten Gebiet ohne landwirtschaftliche Nutzung werden die nach Abzug der allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten zu 100 % auf die Grundeigentümer überwältzt.

Im Landwirtschaftsgebiet werden die nach Abzug der allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten wie folgt aufgeteilt:

Grundeigentümer	50 %
Gemeinde	50 %

Die Kostenaufteilung erfolgt nach einem vereinfachten Kostenverteiler.

2. Vermessung

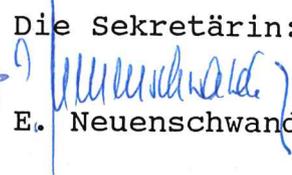
Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten trägt die Gemeinde.

Niederhünigen, 14. Dezember 1992

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERHÜNIGEN

Der Präsident: Die Sekretärin:


H.U. Tschanz


E. Neuenschwander

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 24. November 1992 bis 4. Januar 1993 in der Gemeindeschreiberei Niederhünigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger von Konolfingen Nr. 47 vom 20. November 1992 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 89 vom 21. November 1992 bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Niederhünigen, 28. Januar 1993

Die Gemeindeschreiberin:


E. Neuenschwander

Genehmigt

BERN, den 1.2. Feb. 1993.....

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

